

VEREIN DER FREUNDE DER
BENEDIKTINERABTEI NEUBURG e. V.

Satzung

Stand: Neufassung 19.07.2025

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde der Benediktinerabtei Neuburg e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

§2 Aufgabe und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke, die Förderung von Kunst und Kultur, sowie die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des §58 Nr. 1 AO für den Verein der Benediktiner Abtei Neuburg e.V. für die Erhaltung und Restaurierung der Abteikirche und der Klostergebäude, für die festliche Durchführung der Kirchenmusik, für die Bibliothek, sowie die Erforschung der Geschichte Neuburgs und deren Publikationen.
- (4) Der Verein berät die Abtei Neuburg unentgeltlich und uneigennützig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

- (5) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder, Spenden, Erlöse von Veranstaltungen, Leistungen und Zuwendungen von dritten Personen bei Veranstaltungen.

§3 **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Einrichtungen, die nicht Zweckbetriebe im Sinne des § 65 AO sind, sollen nicht unterhalten werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§4 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen und sonstige Körperschaften werden. Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Bei Körperschaften und juristischen Personen endet deren Mitgliedschaft mit ihrer Auflösung; die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet mit deren Tod.
- (3) Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied nach Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied drei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam. Ist das ausgeschlossene Mitglied nicht anwesend, so teilt der 1. Vorsitzende unverzüglich durch eingeschriebenen Brief (Einwurfeinschreiben) diesen Ausschluss dem ausgeschlossenen Mitglied mit.
- (4 a) Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief (Einwurfeinschreiben) an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In dieser Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft

hingewiesen werden. Die Streichung wird auch vorgenommen, wenn die Mahnung als unzustellbar zurückkommt. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

- (4b) Der Vorstand kann im Falle des Eintretens von §4 IV a oder auf Antrag des Mitglieds die Mitgliedschaft für ruhend erklären. Wenn eine Mitgliedschaft ruht, entfällt die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder; auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche gegen den Verein.
- (7) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§5 **Ehrenmitgliedschaft** **und Ehrenvorsitz**

Der Verein kann Personen, die sich um die Abtei Neuburg besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ein ausscheidender 1. Vorsitzender des Vereins, der sich besondere Verdienste erworben hat, kann zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§6 **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Mitgliedsbeitrag wird am 31. Mai und am 30. Dezember eines jeden Jahres durch Lastschrift eingezogen.
- (2) Förderbeiträge und Spenden sind erwünscht.

§7 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§8 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
Sie regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand wahrgenommen werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl der von der Mitgliederversammlung zu benennenden Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer,
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung des Vereins,
- h) sonstige gesetzliche Aufgaben.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr, oder wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss in Textform (schriftlich, per E-Mail oder Fax) unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter aus den anwesenden Vorstandsmitgliedern.

§9 **Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von

der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens 5% der Vereinsmitglieder erforderlich, eine Anwesenheit von zwei Dritteln bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Ist die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Tatbestand ist in der Einladung hinzuweisen.

Diese Versammlung darf frühestens einen Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens drei Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Beschlüsse über eine Satzungsänderung sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

- (4) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies wünscht.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Zeit der Versammlung sowie die Anträge und das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift gemeinsam mit dem Protokollführer. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§10 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Mitgliedern, nämlich

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem jeweiligen Oberen der Abtei Neuburg als geborenem Mitglied des Vorstands und zugleich Stellvertreter,
- dem Schriftführer
- und dem Schatzmeister.

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des geborenen Mitglieds des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, ist der restliche Vorstand dazu ermächtigt, ein Vereinsmitglied mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes für den Rest von dessen Amtszeit zu betrauen.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden zusammen mit dem Stellvertreter oder durch einen dieser beiden zusammen mit dem Schatzmeister vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Schatzmeister nur handeln darf, wenn der 1. Vorsitzende oder der Stellvertreter verhindert ist.
- (3) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 11 Aufgaben des -Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft die Sitzungen des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ist der 1. Vorsitzende nicht anwesend, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Stellvertreters.
- (4) Die Beschlussfassung kann durch schriftliche Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erfolgen (Umlaufverfahren).
- (5) Die Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses werden vom Schatzmeister wahrgenommen.

§12 Geschäftsführer

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer ernennen. Er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§13 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Kasse und Rechnung des Vereins sind mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung beauftragte Personen zu prüfen.

§14 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Benediktiner Abtei Neuburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§15 Schlussbestimmung

Sollten im Zuge von Eintragungsverfahren, durch das Registergericht oder das Finanzamt angeregt, redaktionelle Satzungsänderungen erforderlich werden, so sind hierzu der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter berechtigt. Der 1. Vorsitzende hat darüber der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.